



Dorferneuerung Ernsgaden II
Gemeinde Ernsgaden, Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm

Gz. A/A3-G7533

Geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes (Flurbereinigungsgebietes)

Anlage

1. Änderungskarte zur Gebietskarte M = 1 : 2.500

Beschluss

1. Anordnung der geringfügigen Änderung des Verfahrensgebietes
(Flurbereinigungsgebietes) nach § 8 Abs. 1 FlurbG

Das mit Anordnungsbeschluss des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern vom 19.12.2012 Gz. P/A3-G7533 festgestellte Verfahrensgebiet Ernsgaden II wird nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes –FlurbG– geändert.

Die Änderung des Verfahrensgebietes ist in der 1. Änderungskarte zur Gebietskarte, die Bestandteil des entscheidenden Teils dieses Beschlusses ist, flurstücksgenau dargestellt.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird angeordnet.

Gründe

Für die Anordnung der Gebietsänderung ist das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern sachlich und örtlich zuständig (§ 8 Abs. 1 FlurbG, Art. 1 Abs. 3 AGFlurbG, § 1 ALEV).

Die Überprüfung des Verfahrensgebietes hat ergeben, dass die ausgeschalteten Flurstücke zur zweckmäßigen Durchführung der Dorferneuerung nicht

benötigt werden. Die Voraussetzungen des § 1 FlurbG sind insoweit nicht mehr gegeben. Entsprechend der Zielsetzung der Dorferneuerung Ernsgaden II sind die Maßnahmen abgeschlossen. Im Bereich gemeinschaftlicher und öffentlicher Maßnahmen wurde die Bodenordnung mit den Grundeigentümern abgestimmt und die erforderlichen Vermessungsarbeiten durchgeführt. Darüber hinaus gibt es keinen Bodenordnungsbedarf. Durch die Verkleinerung des Verfahrensgebietes auf das für die Bodenordnung notwendige Maß wird der weitere Verfahrensablauf wesentlich beschleunigt

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Ernsgaden II hat der nachträglichen Änderung des Verfahrensgebietes zugestimmt.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern hält daher eine Änderung des Verfahrensgebietes für erforderlich und das Interesse der Beteiligten für gegeben. Damit liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Änderung vor (§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 4 FlurbG).

Die Fläche des Verfahrensgebietes ändert sich von 78 ha auf neu 2,8 ha.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses war gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO anzuordnen, um das Verfahren zügig zum Abschluss zu bringen. Damit werden die Eigentumsverhältnisse an die derzeit schon bestehenden Besitzverhältnisse angepasst. Das derzeitige Auseinanderfallen von Grundbesitz und Eigentum stellt einen erheblichen Nachteil für den Grundstücksverkehr dar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch beim

Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
(Hausanschrift: Infanteriestraße 1, 80797 München;
Postfachanschrift: Postfach 40 06 49, 80706 München)

eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Hinweis

Offenlegung des Beschlusses

Dieser Beschluss wird in der Gemeinde Ernsgaden öffentlich bekannt gemacht (§§ 6 Abs. 2, 110 FlurbG, Art. 26 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 2 GO).

Eine Kopie dieses Beschlusses mit einer Kopie der 1. Änderungskarte zur Gebietskarte liegt vom Tag nach der Bekanntmachung an einen Monat lang in der o. g. Gemeinde zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus (§§ 6 Abs. 3, 115 Abs. 1 FlurbG).

Dieser Beschluss sowie die 1. Änderungskarte zur Gebietskarte können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern auf der Seite Projekte in Oberbayern unter „Öffentliche Bekanntmachungen, Verwaltungsakte zu öffentlich-rechtlichen Schritten in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“, „Einleitung und Änderung des Verfahrensgebietes“ eingesehen werden. (<http://www.landentwicklung.bayern.de/oberbayern/075469/>)

Informationspflichten nach Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern erhebt zur Erfüllung der dem Amt nach dem FlurbG zugewiesenen öffentlichen Aufgaben in der Dorferneuerung Ernsgaden II Daten der Grundeigentümer bei den zuständigen Grundbuchämtern und Ämtern für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Verantwortlich für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ist das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern, Infanteriestraße 1, 80797 München, 089 1213-01, poststelle@ale-ob.bayern.de.

Weitere Informationen über die Verarbeitung dieser Daten und die diesbezüglichen Rechte der betroffenen Personen können der Internetseite <http://www.landentwicklung.bayern.de/oberbayern/>, Rubrik „Datenschutz“, „Weitere Informationen“, entnommen werden. Alternativ können die betroffenen Personen auch Informationen beim behördlichen Datenschutzbeauftragten (Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern, Infanteriestraße 1, 80797 München, 089 1213-01, datenschutz@ale-ob.bayern.de) erhalten.

München, den 03.01.2022

gez.

Monika Hirl

Leitende Baudirektorin